

**Satzung der Stadt Rodalben
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Rodalben Innenstadt“
im Förderprogramm
„Wachstum und nachhaltige Entwicklung – Nachhaltige Stadt“**

Der Stadtrat der Stadt Rodalben hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO), in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung und Geltungsbereich des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden

Das insgesamt 24,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Rodalben Innenstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2.000, erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, vom 21.02.2024, abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstanden Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

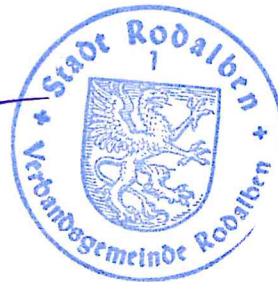
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt

Rodalben, den 16.05.2024.


Claus Schäfer
Stadtbürgermeister



Anlage: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs

Hinweise

Die Satzung kann während der regulären Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde Rodalben (Am Rathaus 9, 66976 Rodalben) von jedermann oder auf der Homepage der Stadt Rodalben unter www.rodalben.de eingesehen werden.

Die Frist zur Durchführung der Sanierung nach § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf den 31.10.2031 festgelegt.